

zudruckenden Holzschnitten“ überhaupt spricht.

Sehr wichtig ist aber die Erklärung des Verfassers des Friedlein'schen Werkes, dass dieses von dem meinigen insoweit differire, als es

ein blosses Ortslexikon

sei, während ich zum zweiten Male bemerke, dass

„Payne's“ Illustriertes Deutschland ein statistisch-topographisch-geographisches Nachschlagebuch für Jedermann

werden, und ein hundert und vierzig bis ein hundert und fünfzig Bogen enthalten, also im Ganzen circa 40% billiger sein soll, als das Friedlein'sche Ortslexikon (mit nur 120 bedeutend kleineren Bogen). Mein Werk wird obendrein mit zwanzig bunt gedruckten auf Stahl gestochenen Karten versehen werden.

Herr Dr. Schellwitz ist beauftragt, die nöthigen Schritte zur Ausführung der Beschlagnahme vorzunehmen, sobald die widerrechtliche Benutzung des in meinen Händen befindlichen Manuscripts sich überzeugend herausstellt; die Bestimmung des richtigen Zeitpunktes bleibt selbstverständlich ihm überlassen. Sollte aber, trotz der Aehnlichkeit mit dem in meinen Händen sich befindenden Manuscript von Rudolph, das Friedlein'sche Werk, da es bloss Ortslexikon ist, nicht mit Beschlag belegt werden können, so kann ich mit Ruhe abwarten, bis die Herren Collegen und das Publicum zwischen den beiden Werken eine Wahl treffen werden. Die Versicherung gebe ich, dass ich keine Mühen und keine Kosten scheuen werde, um Vollständigkeit und Zuverlässigkeit des Inhalts mit Eleganz der Ausstattung in diesem meinem neuesten Unternehmen zu verbinden, und Sorge tragen werde, dass es weit und breit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Prospect meines Werkes ist im Drucke und wird in wenigen Tagen erscheinen. Ich bitte die Herren Collegen, die nach den neuesten und besten Quellen bearbeitete Probe mit der ersten Seite des Friedlein'schen Ortslexikons zu vergleichen. Man wird sich sehr bald überzeugen, in wie weit mein billiges und möglichst vollständiges und zuverlässiges, nach Staaten geordnetes Werk vor dem kleinern blossen Ortslexikon des Herrn Friedlein einen Vorzug verdient.

Leipzig, den 28. März 1859.

A. H. Payne.

Firma: Englische Kunstanstalt von A. H. Payne.

[5716.]

Placate

erbitte ich mir in 2facher Anzahl schleunigst; elegant ausgestattete wollen Sie mir unter billigster Preisberechnung auf 4 Wochen à Cond. einfinden.

Meißen.

Louis Mosche.

[5717.]

Bitte um Placate,

die ich zur Ausschmückung meines neuen, in bester Lage befindlichen Geschäftslöcals bestens verwenden kann.

Bernburg, 1. April 1859.

Ad. Schmelzer.

[5718.]

Rudolph's Ortslexikon von Deutschland

(Leipzig, G. H. Friedlein)

betreffend.

Auf die von Herrn A. H. Payne hier unterm 28. März erlassene „Erwiederung“ meiner „Entgegnung“ vom 18. März bemerke ich hier im Allgemeinen bloss, dass ich es ruhig jedem sich dafür Interessirenden glaube überlassen zu können, Herrn Payne's Antwort mit meiner „Entgegnung“ zu vergleichen, wodurch sich unzweifelhaft herausstellen wird, dass das von mir darin Gesagte durch dieselbe in keinem wesentlichen Punkte berührt wird.

Dadurch dass Herr Payne aber selbst das von mir und Herrn Rudolph zuerst hervorgehobene und ganz besonders bezeichnende hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal meines Werkes acceptirt — nämlich dass es im Gegensatze zu dem Payne'schen ein blosses Ortslexikon sei — gibt er doch gewiss selbst auf das schlagendste zu, dass eben beide Werke ganz verschiedener Art seien. Wenn er übrigens auch glauben machen will, dass er das ihm von Herrn Rudolph gelieferte Manuscript jetzt verworfen und in aller Eile ein anderes Werk eines namenlosen Gelehrten an dessen Stelle verlegen wolle, so wird doch jeder Geschäftskundige einsehen, dass es eine reine Unmöglichkeit ist, in der Zeit, die hierzu übrig bleiben würde, gerade in diesem Fache etwas auch nur einigermaßen Genügendes zu liefern, ganz abgesehen davon, dass nach Herrn Payne's in der „Glocke“ abgedruckter ausführlicher Anzeige seines Werkes dieses ganz dasselbe Material und in demselben Arrangement enthält, was ihm Herr Rudolph geliefert hat.

Wenn Herr Payne am Schlusse seiner „Erwiederung“ sagt:

„Herr Dr. Schellwitz ist beauftragt, die nöthigen Schritte zur Ausführung der Beschlagnahme vorzunehmen, sobald die widerrechtliche Benutzung der in meinen Händen befindlichen Manuscripte sich überzeugend herausstellt; die Bestimmung dieses Zeitpunktes bleibt selbstverständlich ihm überlassen.“

so habe ich darauf Folgendes zu bemerken:

Glaubt Herr Payne in Wahrheit eine Beschlagnahme meines Werkes bewirken zu können und fürchtet er dagegen nicht mit einem solchen Antrage ohne weiteres sofort und definitiv abgewiesen zu werden, so hat er nichts Eiligeres zu thun, als stehenden Fusses die Beschlagnahme bei der betreffenden hiesigen Behörde zu beantragen. Darüber, ob er glaubt dies thun zu können, muss er oder sein Beauftragter doch schon im klaren gewesen sein, ehe er mir das erste Mal damit drohte, da zu dieser Zeit das erste Heft meines Werkes bereits seit vierzehn Tagen erschienen war und ein einziger Blick in dasselbe im Vergleich mit seinem Manuscripte genügen musste, um sofort wenigstens zu finden, ob hier von einer widerrechtlichen Benutzung die Rede sein könne oder nicht; noch mehr müsste dies aber jetzt, nach Verlauf von weiteren vierzehn Tagen, der Fall sein. Weiss Herr Payne auch heute noch nicht, was er in dieser Hinsicht thun soll oder darf, wie kann er dann

die gegen mich und Herrn Rudolph gethanen Schritte rechtfertigen?

Da ich übrigens glauben muss, dass Herr Payne wegen der oben ausgesprochenen Befürchtung die Beschlagnahme meines Werkes überhaupt gar nicht zu beantragen gesonnen ist, so wenig als er dieselbe bis heute beantragt hat, ich aber nach Lage der Sachen selbst wünschen muss, ein gerichtliches Urtheil über diese Angelegenheit zu erzielen, so habe ich meinerseits auf ein solches angetragen, dessen Resultat ich bald mittheilen zu können hoffe. Die Gründe, die Herrn Payne veranlassen können, in angegebener Weise zu handeln, überlasse ich der eigenen Beurtheilung eines Jeden.

Auf weitere Auslassungen des Herrn Payne werde ich nicht eber antworten, als bis ich gleichzeitig das Resultat meiner gegen ihn erhobenen Klage mitzuthellen im Stande bin.

Leipzig, 7. April 1859.

G. H. Friedlein.

[5719.]

Warnung

vor Verkauf der Holle'schen u. Litolf'schen Nachdruckausgabe von C. M. v. Weber's Claviercompositionen u. Opern!

In Cöln ist beim Buchhändler Gisner und beim Antiquar Tonger auf Befehl des königl. preuss. Untersuchungsrichters die Beschlagnahme der Holle'schen und Litolf'schen Nachdrucke der uns zugehörigen C. M. v. Weber'schen Claviercompositionen (Bd. I. und II.) und Opern erfolgt, und sind beide Nachdruckverkäufer vor das Zuchtpolizei-Gericht geladen worden.

Berlin, 25. März 1859.

Schlesinger'sche Buch- und Musikhandlung.

[5720.]

Zur Warnung.

Ich habe zufällig erfahren, daß ein Professor Jonas in Copenhagen (auch Jones genannt) bei verschiedenen deutschen Verlegern Bestellungen macht und sich Credit zu verschaffen sucht. Ich sehe mich dadurch zu der Mittheilung veranlaßt, daß ich selbst diesem Herrn vor mehreren Jahren eine Sendung gemacht habe, worauf ich weder Antwort noch Zahlung erlangen kann, und rathe daher, demselben nichts auf Rechnung ohne die nöthige Sicherheit zu liefern.

Berlin, 6. April 1859.

Dietrich Reimer.

[5721.]

Ich bitte wiederholt, meinen Verlag ohne Ausnahme nur von Leipzig zu beziehen und keine directen Bestellungen nach Hannover zu machen, wo ich nicht ausliefern lasse.

Louis Ehlermann in Hannover.

[5722.]

Andreac & Co. in Rubroert erbitten von neu erscheinenden Adreßbüchern stets 1 Expl. à Cond. Falls solche nicht behalten, werden sie sofort remittirt.

[5723.]

Dissidentische Schriften und Bücher
ersuche ich die Herren Verleger mit sofort nach Erscheinen in 10- bis 20facher Anzahl gef. à Cond. zugehen zu lassen.

J. Wilhelmi in Berlin.